

Beamtenversorgung

Die Versorgung der Hinterbliebenen

Mit dieser Information soll ein Überblick über die Absicherung von Hinterbliebenen im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts gegeben werden. Eine abschließende Information ist nicht möglich. Insbesondere die Anrechnungsvorschriften bei Zusammentreffen von Versorgungs-, Renten und Einkünften sind äußerst kompliziert und kaum durchschaubar. Verbindliche Auskünfte können bei den Regierungspräsidien eingeholt werden. GEW-Mitglieder können sich darüber hinaus an die Rechtsberater und Rechtsberaterinnen vor Ort und die Landesrechtsstelle wenden.

Im Zuge des **Versorgungsänderungsgesetzes 2001** werden alle Beamtenpensionen in acht Schritten um 4,33 % gekürzt. Die entsprechenden Anpassungsfaktoren vermindern auch die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung und die Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Einkünfte. Die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden daher jeweils um den geltenden Anpassungsfaktor gemindert. Die konkreten Zahlen werden zum jeweiligen Zeitpunkt veröffentlicht. Die Kürzung erfolgt jeweils im Zusammenhang mit den kommenden Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, indem die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen bestimmten Faktor (zurzeit 0,98375) gekürzt werden. Immer dort, wo eine Höchstgrenze von „75%“ genannt ist, wird diese sich nach diesem Gesetz in Zukunft auf 71,75% reduzieren.

Näheres zu diesem Gesetz kann unseren Informationen: „Versorgungsänderungsgesetz 2001“ und „Pensionskürzung“ entnommen werden.

1. Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat zustehenden Dienstbezüge verbleiben den Erben der verstorbenen Beamtinnen und Beamten. Noch nicht an die verstorbenen Beamtinnen und Beamten gezahlten Teile der Besoldung können statt an die Erben auch an die Ehegatten und die Kinder gezahlt werden.

Waren die Beamtinnen und Beamten vor dem Todesfall beurlaubt, standen ihnen keine Dienstbezüge zu. Daher erfolgt auch keine Zahlung an die Erben.

2. Sterbegeld

Sterbegeld ist eine einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen der Verstorbenen. Dabei ist zwischen dem pauschalen Sterbegeld und dem Kostensterbegeld zu unterscheiden.

Pauschales Sterbegeld

Einen Anspruch auf das **pauschale Sterbegeld** haben:

- Ehegatten
- Kinder

Im Fall, dass es keine solchen Anspruchsberechtigten gibt,

- Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Adoptiveltern, Großeltern)
- Geschwister, Geschwisterkinder oder Stiefkinder,

wenn sie mit den verstorbenen Beamtinnen und Beamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die Verstorbenen überwiegend ihre Ernährer waren.

Das Sterbegeld wird in der **zweifachen Höhe der Dienstbezüge** gezahlt. Auch wenn die Verstorbenen teilzeitbeschäftigt waren, werden Vollzeitbezüge zu Grunde gelegt. Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen.

Kostensterbegeld

Eine Anspruch auf das **Kostensterbegeld** haben sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben. Das Sterbegeld wird bis zur Höhe der entstandenen Aufwendungen gezahlt.

Sterben ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte, so wird das Sterbegeld so festgesetzt, als wenn der Urlaub mit dem Beginn des Sterbemonats abgelaufen wäre und entsprechende Dienstbezüge gezahlt worden wären.

Das Kostensterbegeld wird nach dem Einkommenssteuerrecht als steuerfreie Beihilfe behandelt. Das pauschale Sterbegeld ist wie die Beamtenversorgung zu versteuern.

Beihilfe

Nach der Hessischen Beihilfeverordnung erhalten Hinterbliebene Beihilfe beim Tod des Berechtigten. Abgedeckt sind alle Aufwendungen bis zum Sterbefall. Darüber hinaus erhalten sie Beihilfe zu den Bestattungskosten bis zu 665 €, bei Kindern bis zu 435 €. Erhalten die Hinterbliebenen von dritter Seite (Beamtenversorgung, Krankenversicherung, private Versicherung, Arbeitsvertrag) ebenfalls Sterbe- oder Bestattungsgelder, so kürzt sich die mögliche Beihilfe. Bei einer Zahlung von dritter Seite von mindestens 1000 € auf 333 € (218 €). Bei Ansprüchen von mindestens 2000 € entfällt die Beihilfe ganz.

Erhalten Hinterbliebene somit Sterbegeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz, so wird es in der Regel keine Erstattung von Seiten der Beihilfe mehr geben.

3. Witwengeld bzw. Witwergeld

Witwen bzw. Witwer von verstorbenen Lebenszeitbeamtinnen und Lebenszeitbeamten und von verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und -beamten erhalten grundsätzlich Witwen- bzw. Witwergeld. Bei verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Probe wird das Witwen-/Witwergeld nur gezahlt, wenn die Beamtinnen und Beamten an den Folgen einer Dienstbeschädigung (Dienstunfall, Berufskrankheit) verstorben sind.

Ausgeschlossen werden Ansprüche, wenn von einer sogenannten „**Versorgungsehe**“ ausgegangen wird. Kein Anspruch besteht daher, wenn

- die Ehe weniger als 1 Jahr gedauert hat¹,
es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/ dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen,
oder
- die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand der verstorbenen Beamtin/ des verstorbenen Beamten geschlossen worden ist und die Ruhestandsbeamten zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten,
oder
- die/ der Verstorbene die versorgungsrechtliche Wartezeit von 5 Dienstjahren am Todestag nicht erfüllt hat. Verstorbene Beamtinnen und Beamte, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, werden auf Antrag der Hinterbliebenen in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Eine Hinterbliebenenrente wird jedoch nur gezahlt, wenn die Wartezeit in der Rentenversicherung erfüllt ist. In diesen Fällen besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Auszahlung der Beiträge².

Das Witwen-/Witwergeld beträgt **55 % des Ruhegehalts** der Verstorbenen.

Vor Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 betrug der Anspruch 60% des Ruhegehalts. Bei dieser Regelung bleibt es, wenn die Ehe vor dem 01.01.02 geschlossen wurde und mindestens einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren wurde. Sie gilt außerdem dann, wenn zur Hinterbliebenenversorgung ein Kindererziehungszuschlag gezahlt wird.

Keine Kürzung auf 55% erfolgt für diejenigen, die bereits bis einschließlich 31.12.01 Witwen- bzw. Witwergeld erhalten haben. Eine Kürzung erfolgt ebenfalls nicht bei Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten, die bis einschließlich 31.12.01 pensioniert wurden.

Das Witwen-/Witwergeld wird gekürzt, wenn die Witwe/der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als der/die Verstorbene war und aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind.

Das Witwen-/Witwergeld wird für jedes Jahr des über zwanzigjährigen Altersunterschiedes um 5% gekürzt, höchstens jedoch um 50%. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene der Ehe dem gekürzten Betrag 5% des Witwen-/Witwergeldes hinzugesetzt, maximal bis zum Erreichen der vollen Höhe des Witwen-/Witwergeldes.

4. Waisengeld

Das Waisengeld beträgt für

- eine Halbwaise, wenn die Mutter/der Vater einen Anspruch auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag hat: 12%.
- eine Halbwaise, wenn die Mutter/der Vater keinen Anspruch auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag hat: 20 %.
- für eine Vollwaise: 20%.

des Ruhegehaltes des/der Verstorbenen.

Anspruch auf Waisengeld besteht

□ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung.

□ nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange ein Anspruch (gegebenenfalls fiktiv) auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuerrecht besteht.

5. Unterhaltsbeitrag

Nicht Witwen-/Witwergeldberechtigte und frühere Ehegatten können in einigen Fällen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes erhalten. Dies gilt auch für Hinterbliebene von verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Probe. Dazu müssen die Vermögensverhältnisse offen gelegt werden. Einkünfte werden bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages „angemessen“ angerechnet. Wird ein Unterhaltsbeitrag gezahlt besteht regelmäßig auch ein Anspruch auf Beihilfe. Hier sollten sich Betroffene unbedingt mit der Beihilfestelle in Verbindung setzen.

6. Witwen-/Witwerabfindung bei Wiederheirat

Wer einen Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Fall der Wiederverheiratung eine Witwen-/Witwerabfindung. Diese beträgt das 24-fache des Witwen-/Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages. Diese Abfindung ist in einer Summe zu zahlen. Wird die Ehe wieder aufgelöst (Scheidung, Tod des Ehegatten, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung), so lebt der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld wieder auf. Die gezahlte Abfindung wird „angemessen“ mit der laufenden Zahlung verrechnet.

7. Die Anrechnungsvorschriften

Solange beide Ehegatten leben, werden unter keinen Umständen Versorgungs- oder Rentenansprüche gekürzt. Jede/r Ehegatte hat ihren/ seinen eigenen Anspruch auf Pension oder gesetzliche Rente, unabhängig von den Einkünften des anderen. Eine Kürzung bzw. Anrechnung kann immer nur dann erfolgen, wenn ein Ehegatte verstirbt.

Nach den folgenden Vorschriften werden Einkünfte (z.B. Beamtenbesoldung, Angestelltenvergütung, Entlohnung als Arbeiterin oder Arbeiter, Pensionen oder gesetzliche Renten) auf die Hinterbliebenenversorgung angerechnet, wenn diese Einkünfte zusammen mit der Pension bestimmte Höchstgrenzen übersteigen.

Nicht eingegangen werden kann hier auf kompliziertere Fallkonstellationen, z.B. das Zusammentreffen von eigenen Versorgungsbezügen, Hinterbliebenenversorgung und zusätzlichem Erwerbseinkommen.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen - § 53 BeamtVG

¹ Für Ehen, die vor dem 01.01.02 geschlossen wurden: 3 Monate.

² Diese Regelung gilt ebenfalls nur für Ehen, die ab dem 01.01.02 geschlossen wurden.

Eine Anrechnung kann hier bei folgenden Einkünften vorgenommen werden:

- **Bei Erwerbseinkommen.** Diese sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Keine Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, Aufwandsentschädigungen und aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit 8 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Maßgeblich sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Bruttoeinkünfte abzüglich der Werbungskosten. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist der ermittelte Gewinn maßgeblich.

- **Bei Erwerbersatzeinkommen.** Dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Witwerausfallgeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld und Unterhaltsgeld. Keine Erwerbersatzeinkommen sind Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Kriegsofopferleistungen.

Die **Höchstgrenzen** sind für Witwen/Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet wird, zuzüglich des Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag und zuzüglich der Sonderzahlung i.H.v. 5% nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz(HSZG).

Die Höchstgrenzen betragen daher zurzeit:

früheres Amt der/ des Verstorbenen	Höchstgrenze Euro
A 11	3.457,37
A 12	3.808,90
A 13	4.227,47
A 14	4.674,42
A 15	5.270,95

(ohne Gewähr)

Für Waisen betragen die Höchstgrenzen 40% der oben genannten Beträge.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden die Höchstgrenzen um den Kinderbestandteil im Familienzuschlag (zurzeit 90,05 € plus 2,13 E nach HSZG) erweitert. Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Betrag um 230,58 €.

Überschreiten Versorgung und Einkünfte die Höchstgrenze, so ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des übersteigenden Betrages. Gezahlt wird jedoch mindestens 20% der Hinterbliebenenversorgung. Dieser Mindestbetrag gilt aber nicht für Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wenn dieses aus der gleichen Besoldungsgruppe – oder vergleichbaren Vergütungsgruppe gezahlt wird.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge - § 54 BeamtVG

Bei Beamtinnen und Beamten kann ein eigener Versorgungsanspruch mit einem Anspruch aus der Hinterbliebenenversorgung zusammentreffen.

Die Höchstgrenze beträgt zurzeit 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der verstorbenen Ehegatten, zuzüglich des Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag. Nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz ist im übrigen die Sonderzahlung i.H.v. 4,17% ruhegehaltfähig. Maßgeblich ist auch hier die Endstufe (Dienstaltersstufe 12, Vollzeit) der Besoldungsgruppe. Durch die Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wird diese Grenze in acht Stufen auf 71, 75% gekürzt.

Die Höchstgrenzen sind daher zurzeit:

früheres Amt der/ des Verstorbenen	Höchstgrenze in Euro
A 11	2.530,72
A 12	2.788,04
A 13	3.094,42
A 14	3.421,58
A 15	3.858,23

(ohne Gewähr)

Sofern die Voraussetzungen vorliegen werden die Höchstgrenzen um den Kinderbestandteil im Familienzuschlag (zurzeit 90,05 € plus 2,13 E nach HSZG) erweitert. Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Betrag um 230,58 €.

Übersteigt die Summe aus Ruhegehalt und Witwengeld die Höchstgrenze, wird die zuerst gezahlte Versorgung um den übersteigenden Betrag gekürzt. Der neue Versorgungsbezug wird stets voll gezahlt. Daraus ergeben sich zwei Fälle.

1. Witwen-/ Witwergeldanspruch entsteht zuerst (1.Versorgungsfall)

- Bis zur Versetzung in den Ruhestand greift die Anrechnungsregel des § 53 BeamtVG.
- Mit Eintritt in den Ruhestand erwirbt die Beamtin/der Beamte einen eigenen Versorgungsanspruch (2.Versorgungsfall).
 - Kürzung erfolgt beim Witwengeld
 - Eigenes Ruhegehalt wird voll gezahlt

2. Eine Beamtin/ ein Beamter erwirbt zunächst einen eigenen Versorgungsanspruch (1.Versorgungsfall)

- Eine Anrechnung der Einkünfte (aktive Dienstbezüge oder Pension) des Ehegatten findet nicht statt.
- Der Ehegatte verstirbt, es entsteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (2. Versorgungsfall)
 - Kürzung erfolgt beim eigenen Ruhegehalt
 - Witwen-/Witwergeld wird voll gezahlt

Bei der Kürzung müssen der Witwe/dem Witwer mindestens das eigene Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwen-/Witwergeldes verbleiben

Für Waisen gelten die gleichen Höchstgrenzen.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Auf die Beamtenpension werden folgende Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht angerechnet**:

- Witwen – bzw. Witwerrente
- Renten aus einem Versorgungsausgleich
- Bei Witwen- und Waisen: Renten aufgrund der eigenen Beschäftigung

Allerdings ist es bei der Witwen- und Waisenrente im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Anrechnungsvorschriften. Erhält man eine solche Hinterbliebenenrente und hat gleichzeitig ein Erwerbseinkommen oder eine Hinterbliebenenversorgung, so kann der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente erheblich kürzen.

Die Anrechnungsvorschriften sind aber so kompliziert, dass sich die Betroffenen zunächst an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wenden sollten, z.B. an die Auskunft- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Ansprechpartner in Versorgungsfragen: **Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung**

- Hannover, Auestraße 14, 30449 Hannover, T. 0511//925-2887 oder 0511/925-2888, Postanschrift: NLBV, 30149 Hannover, nlbvzibha@nlbv.niedersachsen.de
- Braunschweig, Münchenstraße 19, 38120 Braunschweig, T. 0531/8665-1011 oder 0531/8665-1012, Postanschrift: NLBV, Postfach 3525, 38025 Braunschweig, nlbvzibBraunschweig@nlbv.niedersachsen.de
- Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, T. 04131/15-3100 oder 04131/15-3102 Postanschrift: NLBV, 21332 Lüneburg, nlbvzibLueneburg@nlbv.niedersachsen.de
- Aurich, Schlossplatz, 26603 Aurich, T. 04941/13-2700, Postanschrift: NLBV, Postfach 1640, 26586 Aurich, nlbvziAurich@nlbv.niedersachsen.de

Annette Loycke